

Nr: BIBV000000033

Erlassdatum: 25. Oktober 1974

Fundstelle: BWP 5/1974

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Kriterien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

1. Abkürzung der Ausbildungszeit

1.1 Die in der Ausbildungsordnung nach [§ 25 BBiG/§ 25 HwO](#) bzw. in den nach [§ 108 BBiG](#) fortgeltenden Regelungen festgelegte allgemeine Ausbildungsdauer soll es einem durchschnittlich begabten Auszubildenden ermöglichen, das Ausbildungsziel zu erreichen.

In einer "[Empfehlung eines Schemas für Ausbildungsordnungen der Monoberufe](#)" vom 28. März 1972 hat sich der Bundesausschuß für Berufsbildung dafür ausgesprochen, daß in der Ausbildungsordnung für Auszubildende, die bestimmte Voraussetzungen bezüglich allgemeiner Schulbildung, vorausgegangener Berufsausbildung, Alter usw. erfüllen, verkürzte Ausbildungszeiten festgelegt werden können. Einige Ausbildungsordnungen enthalten bereits entsprechend differenziert festgelegte Ausbildungszeiten.

1.2 Unabhängig davon ist die Ausbildungszeit auf Antrag zu kürzen, wenn zu erwarten ist, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht (vgl. [§ 29 Abs. 2 BBiG/§ 27a Abs. 2 HwO](#)).

Für die individuelle Verkürzung der Ausbildungszeit wird die Anwendung der folgenden Kriterien empfohlen:

1.2.1 Bei Auszubildenden mit Fachhochschulreife oder Hochschulreife soll eine Kürzung um mindestens 12 Monate erfolgen.

1.2.2 Bei Auszubildenden mit Fachhochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder mit gleichwertigem Bildungsabschluß kann eine Kürzung bis zu 24 Monaten erfolgen.

1.2.3 Bei Fachoberschülern ohne Abschluß sollen die fachpraktischen Ausbildungszeiten in vollem Umfang berücksichtigt werden, wenn sich die fachpraktische Ausbildung im wesentlichen mit den Anforderungen in der Ausbildungsordnung des betreffenden Ausbildungsberufs deckt.

1.2.4 Bei Auszubildenden mit Realschul- oder gleichwertigem Abschluß kann eine Kürzung um 6 Monate erfolgen.

1.2.5 Betriebliche Ausbildungszeiten, die dem gleichen Ausbildungsziel dienen, rechtfertigen eine Kürzung in vollem Umfang.

1.2.6 Dem Ausbildungsziel dienende Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Rahmen einer sonstigen Berufsausbildung von Arbeitstätigkeiten oder auf ähnliche Weise erworben wurden, können bei einer Kürzung der Ausbildungszeit in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

1.2.7 Bei Auszubildenden über 21 Jahre kann die Ausbildung um 12 Monate gekürzt werden.

Die Möglichkeit zur individuellen Verkürzung unter besonderer Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles (z. B. hervorragende Leistungen während der Ausbildungszeit) wird hierdurch nicht berührt.

2. Zusammentreffen mehrerer Abkürzungsgründe

2.1 Mehrere Abkürzungsmöglichkeiten können nebeneinander berücksichtigt werden.

2.2 Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung gemäß [§ 40 Abs. 1 BBiG/§ 37 Abs. 1 HwO](#) ist zusätzlich möglich.

2.3 Es sollen folgende Mindestzeiten einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschritten werden:

bei Ausbildungsberufen mit Regelausbildungszeit	Mindestzeit der Ausbildung
3½ Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

3. Verlängerung der Ausbildungszeit

3.1 Besteht der Auszubildende die Abschluß- bzw. Gesellenprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr ([§ 14 Abs. 3 BBiG](#)).

3.2 In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen ([§ 29 Abs. 3 BBiG/§ 27a Abs. 3 HwO](#)).

Als Ausnahmegründe sind z. B. anzusehen: erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung, längere, vom Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten sowie körperliche, geistige oder seelische Behinderungen des Auszubildenden.

4. Verfahren

4.1 Die Abkürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluß, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, daß mindestens ein Jahr Ausbildungszeit verbleibt.

4.2 Vor einer Entscheidung über die Abkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit sind die Beteiligten zu hören. Als Beteiligte gelten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Ausbildende und die Berufsschule.